



Anfrage Nr. 15/8

öffentlich

Datum: 18.10.2021
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss **09.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung beim „Budget für Arbeit“

Fragen/Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetzes (BTHG) das „Budget für Arbeit“ eingeführt. Die Zielsetzung, mit diesem Instrument den Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wird begrüßt. Allerdings sieht es ausdrücklich vor, dass keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Dies hat folgende Benachteiligungen zur Folge:

1. Wird das Arbeitsverhältnis, aus welchen Gründen auch immer, beendet, steht der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter kein Anspruch auf ALG 1 zu.
Das Bundesministerium für Arbeit hat auf Anfrage dazu geantwortet, dass dieser Personengruppe ja das Rückkehrrecht in die WfbM frei steht.
2. Während der Corona-Pandemie führte der fehlende Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dazu, dass Menschen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nahmen, keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten.
3. Anspruchsberechtigte Beschäftigte von WfbM sind aufgrund dieser Benachteiligung nicht bereit, einen Antrag auf das „Budget für Arbeit“ zu stellen, was ihre Chancen auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich reduziert

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie bewertet die Verwaltung diesen Sachverhalt?
2. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten dieses Problem zu lösen?
3. Wie bewertet die Verwaltung das Förderprogramm „Arbeit inklusiv“ in Baden-Württemberg, welches für einen Teil der WfbM-Beschäftigten, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, eine vollumfängliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht?
4. Wäre der LVR in der Lage, einen ähnlichen Weg wie in Baden-Württemberg zu gehen und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern?

Anlagen:

- Anschreiben an das Bundesarbeitsministerium
- Antwort des Bundesarbeitsministeriums



B90 / DIE GRÜNEN * Meerbuscher Str. 41 * 40670 Meerbusch

Ministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Bundesminister Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Ortsverband Meerbusch

Ratsfraktion Meerbusch

Meerbuscher Str. 41
40670 Meerbusch
☎ 02159 / 53 39 909

buero@gruene-meerbusch.de
www.gruene-meerbusch.de

Meerbusch, 28.3.2019

Budget für Arbeit

Ungleichbehandlung bei Menschen aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

wir möchten in aller Kürze auf einen nach unserer Auffassung massiven sozialrechtlichen Konflikt für den Personenkreis aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bei deren Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hinweisen.

Wir schreiben Ihnen in unseren Funktionen als Vorsitzender eines Grünen Ortsverbandes und einer Grünen Stadtratsfraktion. Wir beschäftigen uns regelmäßig mit behinderungsspezifischen Fragestellungen und entsprechenden Anfragen. Der stellvertretende Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch ist Mitglied unserer Fraktion.

Mit der Einführung des Budgets für Arbeit - § 69 SGB IX - wurden die Ansprüche von Menschen aus der WfbM auf Unterstützung in einem Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt rechtlich geregelt. Das ist grundsätzlich umfassend zu begrüßen. Für die Praxis ergeben sich aber verschiedene Konflikte, die sozialrechtlich und wir meinen auch verfassungsrechtlich nicht vertretbar sind. Sie können auch nicht der Behindertenkonvention der vereinten Nationen entsprechen.

Wir konzentrieren uns an dieser Stelle auf drei wesentliche Aspekte, obwohl das Budget für Arbeit unabhängig davon in der Praxis erhebliche Widersprüche und Komplikationen auslöst. Einer der Unterzeichner ist seit mehr als 23 Jahren auch Mitarbeiter eines Integrationsfachdienstes im Rheinland, mit den Problemen aus dem Arbeitsalltag vertraut.

1. Für die Arbeitsverhältnisse dieser Personengruppe (nach einem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt), für die eine wesentliche Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII vorliegt, werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein grundsätzliches Rückkehrrecht in die WfbM besteht.
2. Die Arbeitsagenturen verweigern den Menschen aus einer WfbM bei einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die Gleichstellung, weil nach Auffassung der Behörde nach § 156 Abs. 3 SGB IX kein reguläres Arbeitsverhältnis zustande kommt.

Aus beiden Konflikten ergeben sich für den Fall einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutliche Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung, die dem Inklusionsanspruch zuwiderlaufen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass ein Rückkehrrecht in die WfbM besteht. Aber aus der Tatsache, dass auf die Versicherungsleistung (ALG1) und Zahlung des Arbeitslosengeldes verzichtet wird, ergibt sich, dass ehemalige Mitarbeiter*innen einer WfbM gezwungen sind, in die WfbM zurückzukehren, wenn ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt endet. Die sonst übliche Alternative, die Beschäftigungssuche mit ALG1 zu überbrücken, besteht nicht. D.h. in der Praxis: Hat der / die Mitarbeiter*in aus der WfbM „versagt“, resultiert daraus, dass die WfbM der richtige Ort für den / die Betroffene/n scheint. Aus der beruflichen Praxis kann bestätigt werden, dass das Ende eines Arbeitsverhältnisses für Menschen mit einem Schwerbehindertenstatus nicht zwangsläufig diesen schuldhaft zuzuschreiben ist.

Der Verweis der Arbeitsagenturen auf den § 156 Abs. 3, SGBIX, verbunden mit der Ablehnung einer Gleichstellung, stellt eine massive Ungleichbehandlung dar. Der Grundsatz, dass Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 mit einer Gleichstellung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes rechnen können, um damit die Vermittlungsaussichten und die Unterstützungsmöglichkeiten nach SGB IX zu verbessern, wird hier missachtet.

Dies bedeutet eine Einschränkung von Vermittlungsperspektiven, ebenso greift weder der besondere Kündigungsschutz nach SGB IX, § 168, noch die entsprechenden Förderinstrumente. Dies führt sowohl zu Nachteilen für die Personengruppe, für die eine wesentliche Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII vorliegt, sowie zu Nachteilen für einstellungsbereite Arbeitgeber, weil diesen die sonst üblichen Unterstützungsleistungen verweigert werden. Das kann nicht dem Sinne des Inklusionsanspruches entsprechen. Es kann nach unserer Auffassung auch nicht dem Anspruch des Gesetzgebers entsprechen.

3. Das dritte Konfliktfeld bezieht sich auf die Leistungsgrundlagen nach dem Budget für Arbeit.
Um eine Förderung zu ermöglichen, z.B. in Form eines Lohnkostenzuschusses für den Arbeitgeber, ist die Antragsstellung durch den / die Bewerber*in erforderlich (schon eine Herausforderung für sich), aber gravierender ist das anscheinende Erfordernis einer umfassenden Defizitbeschreibung: Der Arbeitgeber bekommt nach SGB

IX, §. 61 Abs. 2 eine Förderung für den durch den / die Mitarbeiter*in ausgelösten Aufwand bzw. den wirtschaftlichen Nachteil, der durch ein Beschäftigungsverhältnis eines Menschen aus der WfbM entsteht. Dabei handelt es sich um einen Personenkreis, dem zunächst einmal grundsätzlich mit der Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM eine volle Erwerbsunfähigkeit attestiert wurde.

Im Vergleich hierzu bestehen aber für andere Personengruppen, und zwar unabhängig von einer Behinderung, sowohl durch die Agentur für Arbeit als auch durch die Deutsche Rentenversicherung pauschale Fördermöglichkeiten, für die nicht das Erfordernis besteht, umfassend Defizite darzustellen.

Es bleibt somit dabei, dass behinderte Menschen immer noch einen anderen Status haben und deren Wahlrecht des Arbeitsplatzes damit eingeschränkt ist.

Wir bitten Sie, die beschriebenen Konflikte und die dargestellten Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne des Inklusionsgrundsatzes anzupassen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

 Joris Macka

Zur Kenntnis an

- Behindertenbeauftragte der Bundesregierung
- Fraktionen im Bundestag
- Deutscher Paritätischer Bundesverband
- Sozialverband VDK
- Sozialverband Deutschland
- Bundesverband der Lebenshilfe e.V.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

B90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Meerbusch
[REDACTED]
[REDACTED]
Meerbuscher Str. 41
40670 Meerbusch

REFERAT Va 2
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn.
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 20. Mai 2019

AZ Va 2 - 58098-54

Sehr geehrter [REDACTED] sehr geehrter Herr Peters

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Heil vom 28. März 2019. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben setzen Sie sich für die Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen ein. Nach Ihrer Einschätzung haben Menschen mit Behinderungen, die das Budget für Arbeit nutzen, in drei Punkten wesentliche Probleme.

Sie bemängeln, dass für schwerbehinderte Menschen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, weil auf das Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) verwiesen wird.

Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Frage der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung eingehend erörtert worden. Die Bundesregierung hat sich letztlich dagegen entschieden. In der Begründung zum Gesetzentwurf zum BTHG (18/9954) steht hierzu:

„Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Für ihre Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht kein Erfordernis, da sie im Falle des „Scheiterns“ des Beschäftigungsverhältnisses unabhängig von den Gründen hierfür ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Rückkehrrecht in die Werkstatt oder in eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter

haben. Dort können sie die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, um eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit aufzunehmen. Sie stehen im Übrigen wegen ihrer vollen Erwerbsminderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Deshalb erfüllen sie nicht die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III und könnten im Falle der Beendigung des mit dem Budget für Arbeit geförderten Beschäftigungsverhältnisses Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) nicht beanspruchen. Die Belastung dieses Personenkreises mit der Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung wäre deshalb unbillig.“

Sofern Sie also einwenden, dass das Ende eines Arbeitsversuches für einen Menschen mit Behinderung diesem nicht zwangsläufig schuldhaft zuzuschreiben ist, so ist zu berücksichtigen, dass die Wertung als „gescheiterter Arbeitsversuch“ dem Menschen mit Behinderung die Rentenanwartschaft erhält. Liegt die Beendigung des Arbeitsversuches an nicht von den Beschäftigten zu beeinflussenden Rahmenbedingungen (z. B. Insolvenz, Betriebsstilllegung o.ä.), besteht für die betroffenen Personen durchaus die Möglichkeit, ggf. aus der Werkstatt heraus eine neue Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Des Weiteren bemängeln Sie, dass die Arbeitsagenturen den Menschen mit Behinderung bei einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die Gleichstellung verweigern, weil nach § 156 Abs. 3 SGB IX kein reguläres Arbeitsverhältnis zustande käme.

Die Aussage, es handele sich um „kein reguläres Arbeitsverhältnis“, ist unzutreffend. Mit dem Budget für Arbeit werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse begründet. Die Tatsache, dass dieses Arbeitsverhältnis nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt, macht es nicht irregulär. Für eine Gleichstellung durch die Arbeitsverwaltung ist eine Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem SGB III nicht erforderlich.

Relevant für die Zuerkennung einer Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX ist allein, dass Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nach § 156 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll eine Gleichstellung ausgesprochen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Personen, die Anspruch auf ein Budget für Arbeit haben, um Menschen mit wesentlichen Behinderungen, bei denen in aller Regel ein GdB von wenigstens 50 (und damit die Schwerbehinderteneigenschaft) vorliegen dürfte. Die Frage einer Gleichstellung stellt sich damit für diesen Personenkreis zumeist ohnehin nicht. Ich sehe hier kein grundsätzliches Problem, das mit dem Budget für Arbeit in Zusammenhang steht.

Sie schildern außerdem Probleme, die Ihrer Auffassung nach bei der Antragstellung des Budgets für Arbeit entstehen. Antragsteller müssten auf Leistungen nach dem Budget für Arbeit eine umfassende Defizitbeschreibung abgeben.

Die Menschen mit Behinderung werden gebeten, darzustellen, wie sich ihre Behinderung auf den Arbeitsalltag auswirkt. Das hat seinen Grund in rechtlichen Fragen wie die Ermittlung der Höhe des Lohnkostenzuschusses. Außerdem erhalten die Menschen mit Behinderung eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, wie sie für die jeweiligen Behinderungen erforderlich sind, z.B. eine persönliche Assistenz.

Es handelt sich hier nicht um eine - im Gegensatz zu den anderen Leistungen - verlangte „Defizitbeschreibung“, sondern um eine Abfrage nach dem individuellen Hilfebedarf, der neben dem Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit von dem jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe bezahlt werden muss.

Die Frage nach den Auswirkungen der Behinderung auf den Arbeitsalltag zielt auch darauf, einen möglichen Fort- und Weiterbildungsbedarf zu ermitteln. Menschen mit Behinderung, die im Rahmen des Budgets für Arbeit tätig sind, können auch einen Rechtsanspruch auf Fort- und Weiterbildung haben. Der zuständige Rehabilitationsträger kann, soweit Weiterbildungsmaßnahmen in seinem Förderangebot enthalten sind und die individuellen Voraussetzungen vorliegen, die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen fördern. Ob ein Rechtsanspruch auf Weiterbildungsmaßnahmen besteht oder es sich um Ermessensentscheidungen handelt, richtet sich nach dem für den jeweiligen Rehabilitationsträger anzuwendenden Leistungsrecht. Für das Budget für Arbeit können die Träger der Eingliederungshilfe, der Unfallversicherung, der Kriegsofopferfürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe der zuständige Rehabilitationsträger sein (§ 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 2 SGB IX).

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die besonderen rechtlichen Gegebenheiten bei der Beschäftigung der Menschen mit Behinderung im Rahmen des Budgets für Arbeit erläutern und Ihre Vermutung der Ungleichbehandlung ausräumen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted name]